1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen

vom 18.03.2004

Abwassergebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBI. I. S. 74) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI, I.S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBI. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Abwassergebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen vom 18.03.2004 - Abwassergebührensatzung (ABI. für die Stadt Werneuchen Nr. 1/2004 vom 25.05.2004, S. 22 bis 24) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Danach ergibt sich folgende nennwertabhängige Gebührenstaffelung:

Qn	2,5	7,00	€ /Monat	84,00 € /Jahr
Qn	6	16,80	€ /Monat	201,60 € /Jahr
Qn	10	28,00	€ /Monat	336,00 € /Jahr
Qn	15	42,00	€ /Monat	504,00 € /Jahr
Qn	40	112,00	€ /Monat	1344,00 € /Jahr
Qn	60	168,00	€ /Monat	2016,00 € /Jahr

2. Der § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr beträgt 2,59 €/cbm.

§ Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Werneuchen, den 09.11.2006

(DS) Horn

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen – Abwassergebührensatzung - vom 09.11.2006, ausgefertigt am 09.11.2006, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 10.11.2006

Horn (DS)

Bürgermeister